

strare, ma ad escludere la volontà nelle parti di conchiudere una novazione.

Per questi motivi,

il Tribunale federale
pronuncia:

L'appellazione Cedraschi è respinta ed è confermata la sentenza 22 ottobre 1909 del Tribunale di Appello del Cantone Ticino.

**11. Urteil vom 23. März 1910 in Sachen
Portlandzementfabrik Liesberg A.-G., Bess. u. Berz. Kl.,
gegen Zement- & Kalkwerke Liesberg:
Gebr. Gressly, Mark & Cie., Kl. n. Berz.-Bess.**

Firmenrecht. Erfordernis, dass eine neue Firma sich von jeder bereits eingetragenen Firma «deutlich unterscheidet», speziell bei Sachfirmen (Art. 873 OR): Bei Beurteilung der Frage der Unterscheidbarkeit zweier Firmen sind nicht nur die beiderseits gesetzlich notwendigen Firmenbestandteile, sondern auch gesetzlich bloss fakultative Firmenzusätze in Betracht zu ziehen, soweit solche Zusätze für die Kennzeichnung der betreffenden Firma im Geschäftsverkehr von wesentlicher Bedeutung sind (hier: die Ortsbezeichnung, in Verbindung mit der Angabe der Natur des Geschäfts, in der Firma einer Aktiengesellschaft). — Illoyale Konkurrenz (Art. 50 OR).

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 9. November 1909 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

„1. Die beklagte Aktiengesellschaft ist nicht berechtigt, sich „der Firma „Portlandzementfabrik Liesberg“ zu bedienen und diese „Firma im Verkehr zu verwenden.

„2. Das Gericht spricht die Löschung der im Handelsregister „des Bezirkes Thierstein in Breitenbach am 19. Juli 1908 vorgenommenen Eintragung der Firma „Portlandzementfabrik Liesberg“ aus.

„3. Die Kläger sind berechtigt, das Urteil auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen und zwar im „Schweiz. Handelsamtsblatt“ und im „Amtsblatt des Kantons Solothurn“.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtsgültig die Berufung an das Bundesgericht erklärt und Abänderung des kantonalen Urteils im Sinne der Abweisung sämtlicher Klagebegehren beantragt.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten diesen Berufungsantrag wiederholt; der Vertreter der Klägerin hat auf Abweisung der Berufung angetragen; —

in Erwägung:

1. — Seit dem Jahre 1895 besteht in Liesberg (Kanton Bern) unter der eingetragenen Firma „Zement- und Kalkwerke Liesberg: Gebr. Gressly, Mark & Cie“ eine Kommanditgesellschaft zum Zwecke der Fabrikation und des Verkaufs hydraulischer Kalks und Zemente, deren Geschäft im Publikum feststehendermaßen vielfach mit dem abgekürzten Namen „Zementfabrik Liesberg“ bezeichnet wird. Im Jahre 1908 wurde unter der Firma „Portlandzementfabrik Liesberg, A.-G.“ mit Sitz in der Liesberg benachbarten solothurnischen Gemeinde Bärtschwil eine Aktiengesellschaft gegründet mit dem Zwecke, Portlandzement und andere hydraulische Bindemittel zu fabrizieren und zu verkaufen. Sie wurde am 19. Juni 1908 ins Handelsregister eingetragen; ihre Fabrikanlage befindet sich auf dem Territorium der Gemeinde Bärtschwil, jedoch, gleich der älteren „Zementfabrik Liesberg“, in der Nähe der Bahnstation Liesberg.

Mit der vorliegenden Klage bestreitet nun die Kommanditgesellschaft „Zement- und Kalkwerke Liesberg: Gebr. Gressly, Mark & Cie.“ der Aktiengesellschaft „Portlandzementfabrik Liesberg“ das Recht der Führung ihrer Firma und stellt die vom kantonalen Richter gemäß dem Urteil in Fakt. A oben gutgeheißenen Rechtsbegehren, es sei ihr dieses Recht abzuerkennen, die Löschung der eingetragenen Firma zu verfügen und die Publikation des Urteils auf Kosten der Beklagten zu gestatten. Zur Begründung dieser Begehren beruft sich die Klägerin auf wesentlich folgende Argumente:

a. Die Firma der Beklagten verstoße gegen den Grundsatz der

Firmenwahrheit, weil sie den Ortsnamen „Riesberg“ enthalte, während sich das Geschäft in der Gemeinde Bärtschwil befindet.

b. Ferner unterscheide sie sich, entgegen der Vorschrift des Art. 873 OR, nicht genügend von der Firma der Klägerin.

c. Überdies stelle sich das Verhalten der Beklagten als concurrence déloyale und unerlaubte Handlung im Sinne der Art. 50 ff OR dar, da die Beklagte ihre Firma offenbar zu dem Zwecke gewählt habe, um Verwechslungen mit dem Geschäft der Klägerin herbeizuführen und dessen Ruf im Interesse des eigenen Geschäftes zu mißbrauchen, was die Beklagte denn auch tatsächlich erreicht habe.

Die Beklagte bestreitet diese Argumentation in allen Teilen und hat demnach, wie noch in ihrer Berufung, auf gänzliche Abweisung der Klage angetragen.

2. — Art. 873 OR stellt für die Sachfirma der Aktiengesellschaft und Genossenschaft, gleichwie Art. 868 OR für die persönliche Einzel- oder Gesellschaftsfirma, den Grundsatz auf, daß sie sich von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden muß. Nun sind zur Prüfung der Frage, ob sich eine neue Firma von einer bereits bestehenden „deutlich unterscheidet“, die zu vergleichenden Firmen zwar als Ganzes ins Auge zu fassen. Allein dabei ist doch das entscheidende Gewicht auf diejenigen Firmenbestandteile zu legen, welche für die Verwendung der Firmen im Verkehre von maßgebender Bedeutung sind d. h. von den interessierten Kundenkreisen als charakteristische Merkmale derselben aufgefaßt werden, selbst wenn sie keine gesetzlich notwendigen Firmenbestandteile bilden. So können bei persönlichen Firmen auch gesetzlich bloß fakultative Zusätze, „welche zu einer näheren Bezeichnung des Geschäftes dienen“ (Art. 867 Abs. 2 OR), entscheidend in Betracht fallen, und die Verwendung solcher Zusätze einer bereits eingetragenen Firma ist einer neuen Firma nach der Vorschrift des Art. 873 OR nicht gestattet, sofern dadurch die Möglichkeit von Verwechslungen der beiden Firmen in den mit ihnen verkehrenden Bevölkerungskreisen geschaffen würde.

Vorliegend muß nun der Ortsbezeichnung „Riesberg“, in Verbindung mit der Angabe der Natur des Geschäftes als Zement- und Kalkfabrik („Zement- und Kalkwerke“), in der Firma der

Klägerin die Bedeutung eines solchen für den Verkehr wesentlichen Stichwortes beigegeben werden. Aus den von der Klägerin zu den Akten gebrachten Adressen und Zuschriften ergibt sich und ist übrigens nicht bestritten, daß die Klägerin im Geschäftsverkehre von ihren Kunden vielfach kurzweg als „Zementfabrik Riesberg“ behandelt wird und unter diesem abgekürzten Namen bekannt ist. Auch hat der Vertreter der Beklagten heute selbst ausgeführt, daß in der Schweiz eine Anzahl von Zementfabriken besteht, die sich als solche einfach durch den beigegebenen Namen der verschiedenen Ortschaften, wo sie sich befinden, von einander unterscheiden. Mit Rücksicht hierauf aber muß die Firma der Beklagten „Portlandzementfabrik Riesberg“ in den interessierten Verkehrskreisen die tatsächlich unrichtige Vorstellung erwecken, daß die Beklagte die einzige in Riesberg existierende Zementfabrik sei. Und damit tritt ihre Firmenbezeichnung in Kollision mit dem gleichartigen sachlichen Firmenzusatz der Klägerin, da, wie die im Prozesse ausgewiesene Erfahrung gezeigt hat, die spezialisierende Unterscheidung „Portlandzementfabrik“ gegenüber „Zement- und Kalkwerke“ nicht genügt, um Verwechslungen im Verkehre auszuschließen. Die neue Firma der Beklagten hat daher vor der älteren Firma der Klägerin zu weichen, d. h. sie darf nach dem Grundsatz des Art. 873 OR eine die Natur ihres Geschäftes als Zementfabrik in Verbindung mit der Ortsbezeichnung „Riesberg“ angegebende Firma nur führen mit einem Zusätze, welcher die Tatsache zum Ausdruck bringt, daß in Riesberg bereits ein anderes, gleichartiges Geschäft besteht. In diesem Sinne ist also ihre Berechtigung zur Führung des Ortsnamens „Riesberg“ schon nach Art. 873 OR beschränkt, wenn ihr auch die Verwendung desselben mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zur Bahnstation Riesberg trotz ihrer territorialen Zugehörigkeit zur Gemeinde Bärtschwil an sich gestattet wäre.

3. — Ist die Klage nach dem Gesagten schon auf Grund des Art. 873 OR gutzuheissen, so bedarf der weitere Klagestandpunkt der illoyalen Konkurrenz keiner Erörterung mehr. Ubrigens erweist sich die Klage nach den vorstehenden Ausführungen auch in dieser Hinsicht als begründet; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Beklagte bei der Wahl ihrer Firma, wenn nicht geradezu von der Absicht geleitet wurde, Verwechslungen mit dem Geschäft

der Klägerin herbeizuführen und so dessen Ruf in rechtswidriger Weise für sich auszubenten, so doch mindestens hätte erkennen sollen, daß solche Verwechslungen eintreten würden, und daß sich die gewählte Firma demnach von derjenigen der Klägerin nicht genügend unterscheide; —

erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil des solothurnischen Obergerichts vom 9. November 1909 in allen Teilen bestätigt.

12. Urteil vom 24. März 1910 in Sachen
Schurter, Bekl. u. Ver.=Kl., gegen Gottlieb Bütler
u. Genossen, Kl. u. Ver.=Bekl.

Haftung des verantwortlichen Redaktors einer Tageszeitung aus Art. 55 OR wegen der Publikation einer Einsendung verleumdenden Inhalts. Haftungsbegründendes Verschulden: Selbständiges Eintreten des Redaktors für die Sachdarstellung der Einsendung trotz Unterlassung jeder eigenen Prüfung der objektiven Richtigkeit ihres Inhalts, obschon ihm bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit und Ueberlegung ernstliche Zweifel hierüber hätten auftauchen müssen.
 — Bemessung der Genugtuungssumme.

A. — Durch Urteil vom 4. November 1909 hat die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts in vorliegender Rechtsstreitsache erkannt:

„Der Beklagte Nr. 2, Jakob Schurter, ist verpflichtet, den Kläger „gern 500 Fr. zu bezahlen, im übrigen und gegen die Beklagte „Nr. 1 wird die Klage abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Jakob Schurter gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es aufzuheben und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten die gestellten Berufungsanträge erneuert und derjenige der Kläger auf Abweisung der Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Kläger Gottlieb, Berta, Frieda und Dr. Plazid Bütler sind die Geschwister, und die Kläger Emil Strub und J. Sachs sind Schwäger des Adolf Bütler, Journalists, in Zürich. Im Frühjahr 1906 starb der Vater dieser Geschwister, alt Lehrer Josef Bütler in Beinwil (Kanton Aargau). Zwischen Adolf und seinen erwähnten Verwandten hatten schon zu Lebzeiten des Vaters Mißhelligkeiten wegen ihres Erbrechts bestanden. Nach dem Tode des Vaters, im August 1906, verlangte Adolf Bütler die Einleitung einer Strafuntersuchung darüber, daß dem Verstorbenen bei der Errichtung seines Testaments die Testierfähigkeit gefehlt habe. Er wurde mit diesem Begehren an den Zivilrichter gewiesen. Ein weiteres Untersuchungsbegehren Bütlers, wonach er seine Geschwister schwerer Verbrechen beschuldigte, führte zur Einstellung der betreffenden Strafuntersuchung und zur Verweisung des Anzeigers vor den Zuchtpolizeirichter wegen falscher Anschuldigung. Im März 1905 reichte Adolf Bütler gegen seine Geschwister beim Bezirksgericht Muri eine Zivilklage auf Anfechtung des Testaments ein. Während der Instruktion dieses Prozesses, den Bütler trotz seiner Schwerhörigkeit ohne Mithilfe eines Anwaltes führte, verlangte der heimliche Gemeinderat seine Bevogtung. In diesem Entmündigungsverfahren ist am 24. August 1909 ein gerichtsarztliches Gutachten erstattet worden, das zu dem Schlusse kommt, daß Ad. Bütler an Paranoia (Verrücktheit) leide, indem sich bei ihm hinsichtlich der fraglichen Erbangelegenheit ein Wahnsystem ausgebildet habe, und daß er deshalb innert absehbarer Zeit zur Besorgung seiner Angelegenheiten nicht fähig sei.

Inzwischen hatte sich Adolf Bütler, noch vor der erstinstanzlichen Beurteilung des Zivilprozesses, an die Redaktion der „Zürcher Post“ gewendet mit dem Ersuchen, einen von ihm verfaßten längeren Artikel über diese Rechtsstreitigkeiten aufzunehmen. Der Artikel enthält, neben hier nicht in Betracht kommenden Angriffen gegen die aargauischen Justizbehörden und den Anwalt der Prozeßgegner, auch gegen die letztern, ohne sie beim Namen zu nennen, eine Reihe von Anschuldigungen. So wird ihnen vorgeworfen, sie hätten das ganze Vermögen des Vaters „an sich gerissen“, statt dem Bruder den ihm zukommenden Anteil zu